



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
A-1011 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	59 - GE/19 92
Datum: 1 3. JULI 1992	
Verteilt 17. Juli 1992 Ba	

Wien, 1992 07 08
Dr.Ce/Ho/402

Betrifft: EWR-Rechtsanpassungsgesetz

St. Wünsperger

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller erlaubt sich, zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, vom 27.5.1992, GZ 15.715/73 - Pr.7/92, übermittelten Entwurf eines EWR-Rechtsanpassungsgesetzes, dem Ersuchen entsprechend wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Entwurf wird grundsätzlich positiv begutachtet. Zusätzlich zum Kurztitel des Bundesgesetzes wird als (mehr oder minder übliche) Abkürzung "EWR-RAG" vorgeschlagen.

Die folgenden Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf die Abschnitte V bis X, dh. auf den **wohnrechtlichen** Teil des Entwurfs.

Aus dem EWR-Vertrag ergeben sich eine Reihe von Pflichten des Bundes- und der Landesgesetz- bzw. Verordnungsgeber, auch im Bereich des Wohnrechts Anpassungen vorzunehmen. Diese Rechtsanpassungen resultieren aus den bekannten vier Freiheiten - Freizügigkeit der Arbeitnehmer/Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit, Warenverkehrsfreiheit und Kapitalverkehrsfreiheit -, aus dem allgemeinen Diskriminierungsverbot und dem Verbot der Gewährung staatlicher Beihilfen, die wettbewerbsverzerrend wirken. Mitzuberücksichtigen ist ferner die konsequente Auslegung der vergleichbaren EWR-vertraglichen Normen durch den EuGH (die

- 2 -

einschlägigen Entscheidungen sind in den Erläuterungen, Seite 22, angeführt). Der Handlungsbedarf des österreichischen Wohnrechtsgesetzgebers stellt sich wie folgt dar: Auf Bundesebene sind neben den vom Entwurf erfaßten Gesetzen steuerrechtliche Vorschriften (etwa das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Vermögenssteuergesetz 1954) zu novellieren. Das unmittelbare Wohnzivilrecht des Bundes bedarf keiner Rechtsanpassung. In den Bundesländern muß eine Reihe von ins Wohnrecht reichenden Materien geändert oder gar gänzlich neu gefaßt werden: Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsrecht, Raumordnungsrecht, Grundverkehrsrecht, Recht der Bauordnungen, Vergaberecht der (überwiegend) öffentlichen Körperschaften.

Der Weg des vorliegenden Entwurfs, nicht nur die Angehörigen der EWR-Länder, sondern auch alle sonstigen Ausländer aus Gründen der Déregulierung/Verwaltungsvereinfachung den Inländern gleichzustellen, wird ausdrücklich begrüßt. In der Tat spricht eine Kosten-Nutzen-Analyse für diese Lösung. Damit kann auch ein kleiner Beitrag zur im Wohnrecht gebotenen Rechtsbereinigung geleistet werden.

IV. Zur Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes

zu § 30 Abs 3 WGG:

Die Einschränkung der Gerichtsgebührenbefreiung auf den Personenkreis, dem das Objekt zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses dienen muß, hat zwar einiges für sich, wird aber dazu führen, daß sich Unterschiede zum geförderten Personenkreis nach dem Wohnförderungsrecht der einzelnen Bundesländer ergeben werden. Aus Gründen der Rechtsharmonisierung sollte jedenfalls der Personenkreis vollständig an den Kreis der Eintrittsberechtigten gemäß § 14 Abs 3 MRG - also einschließlich der Geschwister des Begünstigten - angeglichen werden.

- 3 -

Im letzten Jahr sind in Österreich eine Reihe weiterer Rechtsanpassungen des WGG diskutiert worden. Wie sich mittlerweile herausgestellt hat, sind derartige Überlegungen nicht erst anlässlich des Beitritts Österreichs zu den EG anzustellen; sie sind vielmehr bereits zum Inkrafttreten des EWR aktuell, da sie allesamt auf die vier Grundfreiheiten bezogen sind.

zu § 1 Abs 1 WGG:

Nach § 1 Abs 1 WGG müssen gemeinnützige Bauvereinigungen (=GBV) "ihren Sitz im Inland haben". Entgegen einer 1991 vertretenen Auffassung ist hierin allein noch keine Verletzung der Dienstleistungsfreiheit zu sehen, da ein Sitz im Inland für das System von GBV unbedingt erforderlich erscheint; ansonsten könnten nämlich sowohl die Anerkennung der GBV durch die Landesregierung als auch Kontrolle, Überwachung und Revision kaum funktionieren. Davon abgesehen wirkt dieses Tatbestandserfordernis für sich genommen eben nicht diskriminierend. Deshalb ist § 1 Abs 1 WGG nicht novellierungsbedürftig.

zu § 3 Abs 1 WGG:

Ähnliche Überlegungen gelten für § 3 Abs 1 WGG, wonach die GBV "einem Bedarf entsprechen" muß. Man mag darin zwar eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit sehen, die aber aus Gründen der "öffentlichen Ordnung" zulässig ist. Eine nicht diskriminierende Bedarfsprüfung wird daher weiterhin zum Rechtsbestand des WGG gehören dürfen.

zu § 8 Abs 2 WGG:

Gewisse Unsicherheiten ergeben sich auch im Zusammenhang mit § 8 Abs 2 WGG. Darin sind vier Ausnahmen vom Grundsatz vorgesehen, daß die GBV die Überlassung von Wohnungen nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränken darf. Abgesehen von der möglichen Verletzung des allgemeinen Diskriminierungsverbots

- 4 -

sollte nach einer 1991 geäußerten Meinung § 8 Abs 2 WGG geändert werden, um auch dem Prinzip der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der öffentlichen Verwaltung zu entsprechen. (Herrschende Lehre und ständige Rechtsprechung zu Art 48 Abs 4 EWG-Vertrag verstehen darunter aber strikt nur die Hoheitsverwaltung, sodaß diese Frage schon von der Zahl der Fälle kaum ins Gewicht fallen wird.) Es spricht aber wohl eher dafür, am geltenden § 8 Abs 2 WGG festzuhalten, falls nicht vorwiegend Österreicher auf diesem Weg Zugang zu Sozialwohnungen erhalten.

zu § 7 Abs 1 und Abs 3 WGG:

Mit Recht halten manche hingegen eine Änderung des § 7 Abs 1 und Abs 3 WGG für erstrebenswert. Derzeit dürfen GBV ausschließlich im Inland tätig sein. Aus Wettbewerbsgründen und wegen des Prinzips der Gegenseitigkeit sollten österreichische Unternehmen nunmehr die Möglichkeit erhalten, auch in Ländern des EWR tätig zu werden. Gegen den Regelungsort im EWR-Rechtsanpassungsgesetz könnte zwar eingewendet werden, daß das europäische Gemeinschaftsrecht bislang keine Diskriminierungen inländischer juristischer (oder natürlicher) Personen durch den eigenen Staat zu verhindern berufen war. Eine diesbezügliche Novelle des § 7 WGG im vorliegenden Gesetz ist aber doch gegenüber einer Neuordnung anläßlich der Reform des Bundes-Wohnrechts vorzuziehen.

Beim Zitat des WGG in der geltenden Fassung sollte die Kundmachung, BGBl Nr 606/1991, berücksichtigt werden.

Zu den Abschnitten VI bis IX des Entwurfes

1. Die vorgeschlagenen Rechtsanpassungen verschiedener noch geltender Bundes-Wohnbauförderungsbestimmungen dienen wie die Novelle des § 30 Abs 3 WGG einerseits dem Abbau von Diskriminierungen,

- 5 -

beseitigen aber andererseits nicht mehr zeitgemäße Normen und lösen zT (materielle) Derogationsprobleme. Diese kleine Rechtsbereinigung wird begrüßt.

2. In den Erläuterungen zu Abschnitt VI Z 1 befindet sich ein geringfügiger Redaktionsfehler: richtig muß es "\$ 30 Abs 3 WGG" (statt Abs 2) lauten.

3. Das im Abschnitt VII erfaßte Wohnbauförderungsgesetz 1954 ist zuletzt durch das Bundesgesetz, BGBl Nr 482/1984 (und nicht 280/1967), geändert worden.

4. Auch das Zitat des "Bundes-Wohn-und Siedlungsfonds-Gesetzes" (Abschnitt IX) muß aktualisiert werden; es wurde zuletzt geändert durch § 40 Abs 1 Z 6 WGG. BGBl Nr 139/1979, sowie durch Kundmachung BGBl Nr 344/1979.

Zu Abschnitt X

Sowohl der Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens (Abs 1 Z 2) als auch die Vollziehungsklausel gemäß Abs 2 Z 2 bis 4 werden zutreffend geregelt.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Franz Ceska)



(MMag. Christian Mandl)